

MWST-Branchen-Info 07

Elektrizität und Erdgas in Leitungen



Vorbemerkungen

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in dieser Publikation nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Sie sind als gleichwertig zu betrachten.

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BFE	Bundesamt für Energie
Bst.	Buchstabe
CHF	Schweizer Franken
EnG	Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (SR 730.0)
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung
KEV	Kostendeckende Einspeisevergütung
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWSTV	Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (SR 641.201)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
Ziff.	Ziffer

Gültige Steuersätze bis 31.12.2010:

Normalsatz 7,6 %; reduzierter Satz 2,4 %; Sondersatz 3,6 %.

Gültige Steuersätze ab 01.01.2011:

Normalsatz 8,0 %; reduzierter Satz 2,5 %; Sondersatz 3,8 %.

Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Branchen-Info

Diese MWST-Branchen-Info basiert auf dem per 1. Januar 2010 in Kraft getretenen MWSTG und der dazu erlassenen MWSTV und ist ab diesem Zeitpunkt gültig. Mündliche und schriftliche Auskünfte, die unter dem alten MWSTG vom 2. September 1999 erteilt wurden und mit dem Inhalt der vorliegenden Information nicht übereinstimmen, gelten nicht für geschäftliche Vorgänge, die ab Inkrafttreten des neuen MWSTG vom 12. Juni 2009 erfolgen. Demgegenüber sind die seinerzeit gestützt auf das alte MWSTG erteilten Auskünfte und veröffentlichten Publikationen nach wie vor gültig für Sachverhalte, welche sich in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2009 zugetragen haben.

Diese MWST-Branchen-Info richtet sich an Unternehmen, die Lieferungen von Elektrizität (Strom) und Erdgas in Leitungen tätigen. Sie gibt sowohl den im Inland wie auch im Ausland domizilierten Unternehmen entsprechende Auskunft.

Für alle übrigen Informationen (wie z.B. Steuerpflicht, Entgelt, Vorsteuerabzug) konsultieren Sie bitte die entsprechenden MWST-Infos.

Die Informationen in dieser MWST-Branchen-Info verstehen sich als Erläuterungen der ESTV zum MWSTG und der ausführenden MWSTV. Diese Publikation soll den steuerpflichtigen Personen (und ihren Vertretern) helfen, ihre mit der MWST zusammenhängenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	7
2	Definitionen	8
2.1	Inland	8
2.2	Elektrizität in Leitungen (Strom)	8
2.2.1	Lieferung	8
2.2.2	Austausch.	8
2.3	Erdgas in Leitungen	8
3	Ort der Lieferung von Strom und Gas in Leitungen.	8
4	Steuerpflicht	9
4.1	Unternehmen mit Sitz im Inland	9
4.2	Unternehmen mit Sitz im Ausland	9
4.3	Steuerliche Auswirkungen auf verschiedene Geschäftsfälle	12
5	Durchleitungsrechte	13
6	Spezialfälle	15
6.1	Stromaustausch	15
6.2	Versorgung des grenznahen Auslandes	16
6.3	Broker-Geschäft	16
6.4	Reihen- / Kaskadengeschäfte.	17
6.5	Handel mit Emissionszertifikaten	18
6.6	Zuteilung von Grenzkapazität bei Ein- und Ausfuhr	19
6.7	Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)	19
6.8	Stromüberproduktion	20
7	Derivate Geschäfte	21
7.1	Call- / Put-Verträge	21
7.2	SWAP-Verträge gekoppelt mit einem Index (SWAP = Austausch)	21
8	Vorsteuerabzug.	22

1

Einleitung

Gemäss Artikel 3 Buchstabe b MWSTG handelt es sich bei Strom und Erdgas um Gegenstände. Somit liegt jeweils eine Lieferung vor, wenn die Befähigung verschafft wird, im eigenen Namen über Strom oder Gas wirtschaftlich zu verfügen.

Die Lieferung von Elektrizität und Erdgas in Leitungen an Unternehmen mit Sitz im Ausland unterliegt nicht der Mehrwertsteuer, wenn der Sitz des Leistungsempfängers im Ausland einwandfrei nachgewiesen ist. Dieser Nachweis kann beispielsweise buch- und belegmässig erfolgen (Verträge, Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Zahlungsabwicklung). Elektrizität und Erdgas in Leitungen sind bei der Einfuhr von der Steuer befreit (Art. 53 Abs. 1 Bst. g MWSTG).

Die Meldepflicht für grenzüberschreitende Stromlieferungen an das *Bundesamt für Energie BFE, Sektion Analysen und Perspektiven, 3003 Bern*, an die *Eidgenössische Zollverwaltung EZV, Sektion Statistik, 3003 Bern* sowie an die *Swissgrid AG* ist von den Änderungen des MWSTG beziehungsweise der MWSTV per 1. Januar 2010 nicht tangiert, da die gesetzlichen Grundlagen dieser Meldungen von der Änderung des MWSTG nicht betroffen sind. Die gesetzlichen Grundlagen dazu finden Sie in der Verordnung vom 5. Dezember 1988 über die Statistik des Aussenhandels (SR 632.14) sowie im Zolltarifgesetz vom 9. Oktober 1986 (SR 632.10). Demzufolge sind die täglichen Meldungen weiterhin an die Swissgrid AG beziehungsweise die monatlichen Meldungen an das BFE vorzunehmen, welches diese an die EZV weiterleitet.

Grenzüberschreitende Lieferungen von Gas werden hingegen durch die EZV zollamtlich erfasst. Über die diesbezüglichen Formalitäten erhalten Sie weitere Auskünfte bei der

Oberzolldirektion, Monbijoustrasse 40, 3003 Bern.

2
2.1 **Definitionen**
Inland

Als Inland gilt das schweizerische Staatsgebiet mit den Zollanschlussgebieten nach Artikel 3 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 (SR 631.0) (Art. 3 Bst. a MWSTG).

2.2
2.2.1 **Elektrizität in Leitungen (Strom)**
Lieferung

Unter Stromlieferungen fallen sämtliche vertraglich vereinbarten Bezüge (Energiegeschäfte) von elektrischer Energie gegen Entgelt (Art. 3 Bst. b und d MWSTG).

2.2.2 **Austausch**

Unter Stromaustausch fallen alle vertraglichen Energiegeschäfte, bei denen ein Verkauf und ein Rückbezug zeitlich verzögert erfolgen. Durch die zeitliche Verschiebung von Verkauf und Rückbezug können Qualitätsunterschiede entstehen, die über Austauschfaktoren ausgeglichen werden. Dadurch können sich die Liefer- und Rückbezugsmengen unterscheiden. Die Abgabe- und Bezugsmengen werden mit Hilfe der Austauschfaktoren in Austauschguthaben respektive -verpflichtungen umgerechnet.

2.3 **Erdgas in Leitungen**

Unter Erdgas in Leitungen fallen die vertraglich vereinbarten Lieferungen von Erdgas in Leitungen.

3 **Ort der Lieferung von Strom und Gas in Leitungen**

Der Ort der Lieferung von Elektrizität und Erdgas in Leitungen ist an dem Ort, an dem der Leistungsempfänger (Auftraggeber) den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, für welche die Lieferung erbracht wird, oder in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen Betriebsstätte der Wohnort oder der Ort, von dem aus er oder sie tätig wird (Art. 7 Abs. 2 MWSTG).

Beispiel

Die Electra AG mit Sitz in Chur (CH) kauft von einem Unternehmen mit Sitz in Deutschland Strom aus Windanlagen und verkauft diesen Strom weiter an einen Leistungsempfänger mit Sitz in Luxemburg.

Beim Kauf des Stroms befindet sich der Ort der Lieferung gemäss Artikel 7 Absatz 2 MWSTG beim Empfänger in Chur, also im Inland.

Beim Verkauf des Stroms durch die Electra AG mit Sitz in Chur an ihren Kunden (Empfänger) mit Sitz in Luxemburg befindet sich der Ort der Lieferung gemäss Artikel 7 Absatz 2 MWSTG beim Empfänger in Luxemburg, also im Ausland.

4

4.1

**Steuerpflicht
Unternehmen mit Sitz im Inland**

Steuerpflichtig ist nach Artikel 10 Absatz 1 MWSTG, wer unabhängig von Rechtsform, Zweck und Gewinnabsicht ein Unternehmen betreibt und nicht nach Artikel 10 Absatz 2 MWSTG von der Steuerpflicht befreit ist. Für die Ermittlung der Steuerpflicht sind die steuerbaren Entgelte im Inland zu berücksichtigen.

☞ Für weitere Einzelheiten wird auf die MWST-Info Steuerpflicht verwiesen.

Von der Steuerpflicht befreit ist ein Unternehmen nur dann, wenn sein Umsatz aus steuerbaren Leistungen im Inland weniger als 100'000 Franken beträgt.

4.2

Unternehmen mit Sitz im Ausland

Die Grundsätze der Steuerpflicht und deren Ausnahmen gehen aus dem Artikel 10 MWSTG und der MWST-Info Steuerpflicht hervor. Die Ausnahme nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b MWSTG ist nicht anwendbar für Unternehmen mit Sitz im Ausland, sofern sie Strom und Erdgas in Leitungen an nicht steuerpflichtige Personen mit Sitz im Inland liefern (Art. 109 Abs. 2 MWSTV). Als nicht steuerpflichtige Bezüger gelten jene Personen, die nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen sind.

☞ Für detaillierte Einzelheiten wird auf die MWST-Info Bezugsteuer verwiesen.

Lieferungen von Strom und Erdgas in Leitungen an Personen mit Sitz im Inland, die nach Artikel 10 Absatz 2 MWSTG nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen sind, führen zur Steuerpflicht des Leistungserbringers, sofern die Umsatzgrenze von 100'000 Franken erreicht wird.

Beispiel

Steuerpflicht

Die Power AG mit Sitz in London (GB) erbringt folgende Leistungen (Gesamtumsatz) an verschiedene Kunden mit Sitz in der Schweiz:

	<i>Beträge in CHF</i>
<ul style="list-style-type: none"> ● <i>Beratungsleistungen im Energiebereich</i> 30'000 <li style="padding-left: 20px;"><i>Der Ort der Leistung richtet sich nach Artikel 8 Absatz 1 MWSTG.</i> ● <i>Stromlieferungen an nicht steuerpflichtige Kunden im Inland</i> 65'000 <li style="padding-left: 20px;"><i>Der Ort der Leistung richtet sich nach Artikel 7 Absatz 2 MWSTG.</i> ● <i>Stromlieferungen an steuerpflichtige Kunden im Inland</i> 1'100'000 <li style="padding-left: 20px;"><i>Der Ort der Leistung richtet sich nach Artikel 7 Absatz 2 MWSTG.</i> ● <i>Werkvertragliche Leistungen im Inland (Lieferung und Montage von verschiedenen Messgeräten)</i> 55'000 <li style="padding-left: 20px;"><i>Der Ort der Leistung richtet sich nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a MWSTG.</i> 	
Gesamtumsatz gegenüber Kunden mit Sitz im Inland	1'250'000

Bei der Abklärung der Steuerpflicht von Leistungserbringern mit Sitz im Ausland sind diejenigen Leistungen massgebend, deren Ort im Inland liegt und die nicht der Bezugsteuer gemäss Artikel 45 Absatz 1 Buchstaben a - c MWSTG - einschliesslich der Leistungen nach Artikel 109 Absatz 2 MWSTV - unterliegen. Der massgebende Umsatz für die Steuerpflicht umfasst somit:

- *Stromlieferungen an nicht steuerpflichtige Kunden im Inland* 65'000
Solche Lieferungen unterliegen nicht der Bezugsteuer gemäss Artikel 109 MWSTV.
- *Werkvertragliche Leistungen im Inland* 55'000
Der Ort der Leistung richtet sich nach dem Ort, an dem sich der Gegenstand im Zeitpunkt der Ablieferung befindet (Art. 7 Abs. 1 Bst. a MWSTG).

Die Befreiung von der Steuerpflicht im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a MWSTG ist nicht möglich, da der Umsatz im Inland nicht weniger als 100'000 Franken beträgt.

Massgebender Umsatz für die Steuerpflicht liegt somit bei 120'000

Da die Steuerpflicht gegeben ist, unterliegen der Steuer:

- *Beratungsleistungen im Energiebereich* 30'000
Der Ort der Leistung richtet sich nach Artikel 8 Absatz 1 MWSTG.
- *Stromlieferungen an nicht steuerpflichtige Kunden im Inland* 65'000
Der Ort der Leistung richtet sich nach Artikel 7 Absatz 2 MWSTG.
- *Werkvertragliche Leistungen im Inland (Lieferung und Montage von verschiedenen Messgeräten)* 55'000
Der Ort der Leistung richtet sich nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a MWSTG.

Zu versteuernder Umsatz 150'000



Die Konsequenz daraus ist, dass Unternehmen mit Sitz im Ausland ihren im Inland steuerpflichtigen Kunden (Abnehmern) für die Lieferung von Elektrizität in Leitungen keine schweizerische Mehrwertsteuer in Rechnung stellen dürfen.

4.3

Steuerliche Auswirkungen auf verschiedene Geschäftsfälle

Beispiele

- *Die steuerpflichtige Power AG mit Sitz in Sion (CH) liefert ihrer Vertragspartnerin, der Elektra GmbH in Essen (D), elektrische Energie. Die Leistung gilt gemäss Artikel 7 Absatz 2 MWSTG als am Ort des Empfängers erbracht, somit in Essen (D). Das Entgelt für diese Lieferungen unterliegt nicht der Steuer.*
 - *Die steuerpflichtige Power AG mit Sitz in Sion (CH) kauft gemäss Vertrag mit der Nuclear Sàrl mit Sitz in Lyon (F) elektrische Energie. Gemäss Artikel 7 Absatz 2 MWSTG liegt der Ort dort, wo der Empfänger der Leistung den Sitz (Schweiz) hat. Diese Stromeinkäufe unterliegen nach Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe c MWSTG der Bezugsteuer. Die Bezugsteuer ist durch die steuerpflichtige Power AG in ihrer MWST-Abrechnung zu deklarieren.
Die Nuclear Sàrl mit Sitz in Lyon wird gemäss Artikel 10 i.V.m. Artikel 45 MWSTG sowie Artikel 109 Absatz 2 MWSTV nicht steuerpflichtig, da nur Lieferungen an steuerpflichtige Empfänger vorliegen.*
 - *Nicht steuerpflichtige Privatpersonen mit Sitz im Inland beziehen bei der Nuclear Sàrl in Lyon (F) elektrische Energie. Die jährlichen Einnahmen aus solchen Lieferungen der Nuclear Sàrl erreichen die Grenze von 100'000 Franken.
Diese Lieferungen an nicht steuerpflichtige Personen unterliegen nicht der Bezugsteuer sondern der Inlandsteuer (Art. 109 Abs. 2 MWSTV). Die Nuclear Sàrl mit Sitz in Lyon hat sich als steuerpflichtige Person registrieren zu lassen und hat die Umsätze zu versteuern.*
- ☞ *Bezüglich des weiteren Vorgehens für die Abklärung und Eintragung zur Steuerpflicht wird auf die MWST-Info Steuerpflicht verwiesen.*
- *Die steuerpflichtige Power AG mit Sitz in Sion liefert Strom an im Inland gelegene Ferienhäuser. Die Ferienhausbesitzer haben ihren Wohnsitz im Ausland. Die Besitzer nutzen die in der Schweiz gelegenen Ferienhäuser für ihren eigenen Bedarf und/oder vermieten diese auch an Dritte. Die Power AG hat diese Lieferungen zu versteuern. Als Ort der Lieferung gilt der Ort, an denen die Kunden die Betriebsstätte haben beziehungsweise am Ort, von dem aus sie tätig werden und der Strom verbraucht wird. In beiden Fällen ist dies der Standort der Ferienhäuser (Art. 7 Abs. 2 MWSTG).*

- *Die steuerpflichtige Power AG mit Sitz in Sion liefert gemäss Vertrag der Kraftwerk GmbH mit Sitz in Olten elektrische Energie. Die Power AG selber hat die Energie von der Elektra GmbH in Essen (D) erworben, die Kraftwerk GmbH liefert diese gemäss Vertrag weiter an die Nuclear Sàrl in Lyon (F).
Der Ort der Leistung ist gemäss Artikel 7 Absatz 2 MWSTG am Ort, wo der Empfänger der Leistung seinen Sitz hat.
Somit handelt es sich bei der Lieferung der Power AG an die Kraftwerk GmbH um eine Lieferung im Inland, welche der Steuer unterliegt. Die Elektra GmbH in Essen erbringt ebenfalls eine Lieferung im Inland an die Power AG. Gemäss Artikel 45 MWSTG hat die Power AG die Bezugsteuer zu entrichten.
Der Ort der Leistung (Lieferungen) der Kraftwerk GmbH an die Nuclear Sàrl liegt bei der Empfängerin (Frankreich). Demzufolge unterliegen diese Lieferungen bei der Kraftwerk GmbH nicht der Steuer.*

Bei Lieferungen von Erdgas in Leitungen kommen sinngemäss die gleichen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

In allen Fällen sind die entsprechenden Nachweise im Sinne von Artikel 81 Absatz 3 MWSTG zu erbringen. Diese Nachweise können beispielsweise buch- und belegmässig erfolgen (Verträge, Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Zahlungsabwicklung).

5

Durchleitungsrechte

Wer einem Dritten das Recht zur Benutzung des Leitungsnetzes (insbesondere Einräumung von Transportkapazitäten und/oder Durchleitungsrechten) erteilt, erbringt eine Dienstleistung nach Artikel 8 Absatz 1 MWSTG. Als Ort der Dienstleistung gilt der Ort, an dem der Empfänger den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat. Fehlt ein solcher Sitz oder eine Betriebsstätte, gilt als Ort der Dienstleistung sein Wohnort oder der Ort, von dem aus der Leistungsempfänger tätig wird.

Hat der Empfänger seinen Sitz im Inland, unterliegt die Dienstleistung der MWST zum Normalsatz. Ist sein Sitz im Ausland, unterliegt die Dienstleistung nicht der MWST.

Erwirbt ein Unternehmen mit Sitz im Inland das Durchleitungsrecht für Energie von einem im Inland nicht steuerpflichtigen ausländischen Unternehmen, so hat der Bezüger die Pflicht, die Bezugsteuer zum Normalsatz zu entrichten (Art. 45 Abs. 1 Bst. a MWSTG). Aufwendungen für Dienstleistungen, die nach Artikel 8 Absatz 1 MWSTG als im Ausland erbracht gelten, berechtigen zum Vorsteuerabzug, sofern diese Dienstleistungen im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit mit Anrecht auf Vorsteuerabzug erbracht werden.

Beispiele

- *Die Netzbetreiberin mit Sitz im Inland leitet Strom für einen Lieferanten mit Sitz in Deutschland an dessen Leistungsempfänger mit Sitz in Österreich. Bei dem von der Netzbetreiberin erteilten Durchleitungsrecht handelt es sich um eine Dienstleistung gemäss Artikel 8 Absatz 1 MWSTG. Als Ort der Dienstleistung gilt der Ort, an dem der Empfänger den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, d.h. in Deutschland. Daher unterliegt diese im Ausland erbrachte Dienstleistung nicht der MWST.*
 - *Die Netzbetreiberin mit Sitz im Inland leitet Strom für einen Lieferanten mit Sitz im Inland an dessen Leistungsempfänger mit Sitz in Italien. Sie erteilt somit das Durchleitungsrecht. Als Ort der Dienstleistung gilt der Ort, an dem der Empfänger den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat (Art. 8 Abs. 1 MWSTG). Da der Empfänger des Durchleitungsrechts seinen Sitz im Inland hat, handelt es sich folglich um eine zum Normalsatz steuerbare Dienstleistung.*
- ☞ Im Weiteren wird auf die MWST-Branchen-Infos Telekommunikation und elektronische Dienstleistungen; Liegenschaftsverwaltung / Vermietung und Verkauf von Immobilien sowie Gemeinwesen verwiesen.

6
6.1

Spezialfälle
Stromaustausch

Bei Austauschgeschäften - ohne gegenseitige Rechnungsstellung - zwischen zwei zum vollen Vorsteuerabzug berechtigten, nach der effektiven Methode abrechnenden steuerpflichtigen Personen, gilt folgende Regelung:

Für jedes Geschäft (einzelner Stromaustauschvertrag) werden die monatlichen Energiebewegungen (Lieferungen und Rückbezüge) mengenmässig (ohne wertmässigen Ausweis) in sog. Energie-Kontokorrenten (Austauschkonti) verbucht. Auf Zusehen hin sind diese Geschäfte nicht in die MWST-Abrechnung einzubeziehen, müssen jedoch belegmässig klar dokumentiert sein. Dieses vereinfachte Verfahren gilt ausschliesslich und ohne jegliches Präjudiz nur für diesen Energieverkehr sowie beim internationalen Stromaustausch für in der Schweiz steuerpflichtige Unternehmen.

Dieses Verfahren kann nicht angewendet werden, wenn

- eine beteiligte Person nicht steuerpflichtig ist;
- eine der beteiligten steuerpflichtigen Personen den Vorsteuerabzug nicht vollumfänglich geltend machen kann (z.B. infolge Vorsteuerkürzung beziehungsweise -korrektur in Zusammenhang mit wiederkehrenden Betriebssubventionen und/oder ausgenommenen Umsätzen);
- nach/mit der Saldo- oder Pauschalsteuersatzmethode abgerechnet wird.

In solchen Fällen sind die Leistungen gegenseitig mengen- und wertmässig in Rechnung zu stellen und zu versteuern.

Im Gegensatz zu den wiederkehrenden Betriebssubventionen haben die objektbezogenen Investitionsbeiträge, welche bezüglich Vorsteuerkürzung dem betreffenden Objekt direkt zugeordnet werden, keine Auswirkungen auf die Anwendung des vereinfachten Verfahrens.

6.2 Versorgung des grenznahen Auslandes

In Fällen der grenzüberschreitenden Versorgung durch Elektrizitätsunternehmen mit Sitz im Inland via eigenes Netz im Ausland liegt der Ort der Lieferung im Ausland. Die Lieferung gilt gemäss Artikel 7 Absatz 2 MWSTG als am Sitz des Empfängers erbracht. Das Entgelt für diese Lieferungen unterliegt nicht der Steuer. Der Nachweis ist nach Artikel 81 Absatz 3 MWSTG zu erbringen. Als Nachweis können beispielsweise Verträge, Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Rechnungen oder eine Kopie der Mehrwertsteuerdeklaration des Empfängerlandes dienen.

6.3 Broker-Geschäft

Im Bereich des Stromhandels wird der Ausdruck Broker oder Vermittler verwendet und zwar dann, wenn ein Unternehmer einen Käufer und einen Verkäufer zusammenführt. Entweder hat der Broker einen Kaufinteressenten und sucht einen Verkäufer oder umgekehrt. Die Bestätigung des Geschäfts erfolgt i.d.R. auf Papier des Brokers, jedoch im Namen und auf Rechnung des Verkäufers oder Käufers. Der Broker wird vom Käufer oder Verkäufer für seine Dienste mit einer Kommission (Provision) entschädigt. Mehrwertsteuerrechtlich handelt es sich um eine Dienstleistung im Sinne von Artikel 3 Buchstabe e i.V.m. Artikel 8 Absatz 1 MWSTG. Bei den nachfolgenden Beispielen handelt der Broker ausschliesslich in fremden Namen und auf fremde Rechnung.

Beispiele

- *Der Broker mit Sitz in Frankreich führt einem Händler in der Schweiz einen Kunden mit Sitz in Deutschland zu. Der Händler in der Schweiz liefert dem Kunden in Deutschland Energie. Das Entgelt aus dieser Lieferung unterliegt nicht der Mehrwertsteuer, da sich der Ort der Energielieferung im Ausland befindet (Art. 7 Abs. 2 MWSTG). Da die vermittelte Leistung im Ausland bewirkt wird, ist die Vermittlungsleistung von der MWST befreit (Art. 23 Abs. 2 Ziff. 9 MWSTG). Der steuerpflichtige Händler muss auf dem Entgelt für die Vermittlungsleistung (Provision) keine Bezugsteuer deklarieren (Art. 109 Abs. 1 MWSTV).*
- *Der Broker hat seinen Sitz im Inland und führt einem Händler in der Schweiz einen Kunden mit Sitz in Deutschland zu. Der Händler in der Schweiz liefert dem Kunden in Deutschland Energie. Das Entgelt aus dieser Lieferung unterliegt nicht der Mehrwertsteuer, da sich der Ort der Energielieferung im Ausland befindet (Art. 7 Abs. 2 MWSTG). Da die vermittelte Leistung im Ausland bewirkt wird, ist die Vermittlungsleistung von der MWST befreit (Art. 23 Abs. 2 Ziff. 9 MWSTG).*

- *Der Broker hat seinen Sitz im Inland und führt einem Händler mit Sitz in Deutschland einen steuerpflichtigen Kunden mit Sitz im Inland zu. Der Händler in Deutschland liefert Energie in die Schweiz. Auf diesem Energiebezug hat der steuerpflichtige Kunde in seiner MWST-Abrechnung die Bezugsteuer zu deklarieren (Art. 45 MWSTG). Als Ort der erbrachten Dienstleistung gilt der Ort, an dem der Empfänger (Händler) der Dienstleistung seinen Sitz hat (Art. 8 Abs. 1 MWSTG). Die Provision unterliegt daher nicht der schweizerischen Mehrwertsteuer.*

6.4

Reihen- / Kaskadengeschäfte

Ist ein Partner (Aktionär) mit Sitz im Ausland an einem Kraftwerk mit Sitz im Inland beteiligt und hat er gemäss Statuten im Verhältnis seiner Beteiligung Anspruch auf die erzeugte Energie, die nun auf seine Anordnung hin an inländische Leistungsempfänger geliefert wird, führt dies zu folgenden mehrwertsteuerlichen Konsequenzen:

- a) Für das Kraftwerk:

Das Kraftwerk erbringt eine Stromlieferung an einen Unternehmer mit Sitz im Ausland. Der Ort der Leistung liegt am Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit des Empfängers, also im Ausland (Art. 7 Abs. 2 MWSTG). Die Leistung unterliegt nicht der Steuer.

- b) Für den Empfänger mit Sitz im Ausland:

Der Empfänger mit Sitz im Ausland fakturiert die vom Kraftwerk gelieferte Energie seinem Kunden mit Sitz im Inland. Der Ort der Leistung liegt am Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit des Empfängers, also im Inland (Art. 7 Abs. 2 MWSTG).

Handelt es sich beim Empfänger im Inland um eine steuerpflichtige Person, dann unterliegt dieser Bezug der Bezugsteuer (Art. 45 MWSTG). Der ausländische Empfänger (nun Lieferer) hat somit diese Lieferung nicht zu versteuern, da der steuerpflichtige Empfänger mit Sitz im Inland die Bezugsteuer zu entrichten hat.

Handelt es sich beim Empfänger im Inland um eine nicht steuerpflichtige Person, dann unterliegt dieser Bezug nicht der Bezugsteuer (Art. 45 MWSTG i.V.m. Art. 109 Abs. 2 MWSTV). Der ausländische Lieferer wird - sofern die Voraussetzungen unter Ziffer 4.2 erfüllt sind - selber steuerpflichtig und hat auf diesen Lieferungen die Steuer zum Normalsatz zu entrichten.

6.5

Handel mit Emissionszertifikaten

Das Energiegesetz (EnG) schreibt den Elektrizitätsversorgungsunternehmen vor, gewisse Mindestmengen an erneuerbarer Energie zu erzeugen (Art. 1 EnG). Zu diesem Zweck haben die Elektrizitätsversorgungsunternehmen untereinander Vereinbarungen zu treffen und können sich Zertifikate ausstellen lassen, die die Produktion von erneuerbarer Energie bescheinigen. Ab dem Jahr 2016 kann der Bundesrat, falls die gesetzlichen Ziele nicht erreicht werden, den Elektrizitätsversorgungsunternehmen verpflichtende Vorgaben für die Lieferung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien machen und in diesem Zusammenhang die Ausgabe und den Handel von Zertifikaten regeln (Art. 7b EnG).

Die Produzenten von erneuerbarer Energie können ihre Produktionsanlagen zertifizieren lassen. Der Erhalt dieser Zertifizierung ermöglicht es solchen Produzenten, grüne Zertifikate auszustellen. Ein **grünes Zertifikat** bescheinigt die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Mehrwerte, die mit der Produktion von Strom aus erneuerbaren Energiequellen verbunden sind. Das grüne Zertifikat kann alleine oder gebündelt mit dem Herkunftsausweis (Stromverkauf) vermarktet werden.

Wird dieses grüne Zertifikat gebündelt mit dem Stromverkauf vermarktet, dann unterliegt das gesamte Entgelt aus dieser Lieferung zum Normalsatz der Steuer (Ort der Leistung, Art. 7 Abs. 2 MWSTG; Empfängerortsprinzip). Wird das Zertifikat allein, also losgelöst vom Strom an Kunden verkauft, handelt es sich um den Verkauf eines von der Steuer ausgenommenen Wertrechtes* nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe e MWSTG (Ort der Leistung, Art. 8 Abs. 1 MWSTG, Empfängerortsprinzip).

☞ ***Bis 30. Juni 2010** stellte der Handel mit solchen **grünen Zertifikaten** eine zum **Normalsatz steuerbare Dienstleistung** im Sinne von Artikel 3 Buchstabe e MWSTG dar (Ort der Leistung nach Art. 8 Abs. 1 MWSTG; Empfängerortsprinzip).

6.6 Zuteilung von Grenzkapazität bei Ein- und Ausfuhr

Bei einer die Aufnahmefähigkeit übersteigenden Nachfrage bei den Grenzübergabestellen wird die Kapazitätsreservierung im Auktionsverfahren vergeben. Der Auktionsteilnehmer erwirbt von der Swissgrid AG das Recht, elektrische Energie über die Grenze zu liefern. Ihm wird dadurch das Recht auf Zugang zum schweizerischen Stromnetz eingeräumt. Unabhängig davon können die Netzeigentümer auf beiden Seiten der Grenze ein Entgelt für die Netzbenutzung beziehungsweise Durchleitung von Strom erheben. Es handelt sich bei diesem Recht um eine zum Normalsatz steuerbare Dienstleistung nach Artikel 3 Buchstabe e MWSTG. Der Ort der Dienstleistung richtet sich nach Artikel 8 Absatz 1 MWSTG (Empfängerortsprinzip).

6.7 Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)

Organisationseinheiten, die einen Kostenausgleich zwischen verschiedenen Akteuren der gleichen Branche bewirken, erfahren nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe g MWSTG eine besondere steuerliche Behandlung. Darunter fallen auch die kostendeckende Einspeisevergütung sowie die Mehrkostenfinanzierung.

Die Abwicklung dieser Einspeisevergütung nimmt die Stiftung Kostendeckende Einspeisevergütung c/o Swissgrid AG wahr. In Anbetracht der besonderen Umstände und im Hinblick auf eine vereinfachte Abwicklung hat die ESTV dem Antrag der Stiftung entsprochen und den Fonds beziehungsweise die Stiftung als steuerpflichtige Person registriert.

Der Fonds beziehungsweise die Stiftung stellt den Verteilnetzbetreibern den auf den Stromlieferungen geschuldeten KEV-Zuschlag weiterhin mit Mehrwertsteuer (Normalsatz) in Rechnung. Steuerpflichtige Verteilnetzbetreiber können die ihnen belastete Mehrwertsteuer als Vorsteuer in ihren MWST-Abrechnungen geltend machen. Der Fonds stellt über die Auszahlungen an steuerpflichtige Empfänger (rechnungsersetzende) Gutschriften mit Mehrwertsteuer aus. Die steuerpflichtigen Empfänger müssen diese Gutschriften in ihren MWST-Abrechnungen zum Normalsatz deklarieren. Der Fonds selber macht aufgrund dieser Auszahlungen wiederum den Vorsteuerabzug geltend. Eine unerwünschte zusätzliche Steuerbelastung (taxe occulte) wird so vermieden, und dem Willen des Gesetzgebers wird mit dieser einfachen Abwicklung Rechnung getragen.

6.8

Stromüberproduktion

Eine Elektrizitätsgesellschaft mit Sitz im Inland produziert eine grössere Strommenge als vertraglich vereinbart. Um Kosten für eine aufwändige Reduktion der Stromproduktion oder andere finanzielle Einbussen zu senken, überlässt die Elektrizitätsgesellschaft den Strom unentgeltlich (gratis) einem nicht steuerpflichtigen Händler mit Sitz im Ausland oder bezahlt ihm teilweise für die Abnahme des überschüssigen Stroms ein Entgelt (negativer Kaufpreis). Der nicht steuerpflichtige Händler mit Sitz im Ausland verkauft den Strom anschliessend an einen steuerpflichtigen Leistungsempfänger mit Sitz im Inland.

Die Übernahme des Stroms durch den nicht steuerpflichtigen Händler mit Sitz im Ausland gilt nicht als Lieferung, sondern als Dienstleistung (Art. 3 Bst. e Ziff. 2 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 MWSTG). Die Elektrizitätsgesellschaft mit Sitz im Inland muss die Bezugsteuer auf der Dienstleistung entrichten (Art. 45 Abs. 1 Bst. a MWSTG). Als Bemessungsgrundlage für die Dienstleistung gilt der negative Kaufpreis, sofern dem nicht steuerpflichtigen Händler mit Sitz im Ausland für die Abnahme eine Zahlung zu leisten war.

Die Weiterlieferung des Stroms durch den Händler mit Sitz im Ausland an den steuerpflichtigen inländischen Leistungsempfänger unterliegt der Bezugsteuer (Art. 45 Abs. 1 Bst. c MWSTG).

7
7.1

Derivate Geschäfte
Call- / Put-Verträge

Der Käufer eines Call erwirbt das Recht (jedoch nicht die Verpflichtung), innerhalb eines bestimmten Zeitraumes eine bestimmte Menge Strom zu einem im Voraus festgelegten Preis zu kaufen. Im Gegensatz dazu erwirbt der Käufer eines Put das Recht (jedoch nicht die Verpflichtung), innerhalb eines bestimmten Zeitraumes eine bestimmte Menge Strom zu einem im Voraus festgelegten Preis zu verkaufen.

Bei Vertragsabschluss ist eine Optionsgebühr als Entschädigung für die Anrechte zu bezahlen, und zwar losgelöst davon, ob es später zu einem physischen Handel kommt oder nicht. Mehrwertsteuerrechtlich handelt es sich bei der Optionsgebühr und bei der Stromlieferung um zwei einzelne Leistungen, die jede für sich steuerlich zu behandeln ist. Beim Handel mit Wertrechten / Derivaten handelt es sich um von der Steuer ausgenommene Umsätze im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. e MWSTG). Die Optionsgebühr als Entschädigung für die Anrechte ist somit in jedem Fall von der Steuer ausgenommen. Ein Vorsteuerabzug auf den damit zusammenhängenden Aufwendungen ist nicht möglich.

Wird die Option später ausgeübt, d.h. es kommt dann zu einer physischen Lieferung von Strom, dann unterliegt das Entgelt für diese Lieferung grundsätzlich der MWST zum Normalsatz.

7.2

SWAP-Verträge gekoppelt mit einem Index (SWAP = Austausch)

Bei diesen Verträgen kommt es nie zu einer physischen Lieferung von Strom. A «verkauft» Strom an B zu einem Fixpreis und vereinbart zeit- und mengengleich ein Gegengeschäft mit B zu einem indextierten Preis (z.B. SWEP = Schweizerischer Preisindex für Elektrizität). Liegt der Fixpreis über dem indextierten Preis, hat B diesen Differenzbetrag (Differenzbetrag = vereinbarte Menge multipliziert mit Differenz Fixpreis / indextierter Preis) an A zu bezahlen. Liegt der indextierte Preis über dem Fixpreis, ist A Schuldner des Differenzbetrages. Diese Umsätze sind dem Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs zuzuordnen und somit von der Steuer ausgenommen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. e MWSTG).

8

Vorsteuerabzug

Aufwendungen für Umsätze, die von der Steuer ausgenommen sind (☞ Ziff. 6.5, 7.1 und 7.2), berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug.

Für die gemischt verwendete Verwaltungsinfrastruktur kann im Sinne einer annäherungsweise Ermittlung die Vorsteuerkorrektur für die Benützung der Verwaltungsinfrastruktur mit 0,02 % auf den mit diesen Rechten erzielten Umsätzen vorgenommen werden.

Alternativ kann die Vorsteuerkorrektur auch effektiv ermittelt werden.

- ☞ Für weitere Einzelheiten wird auf die MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen sowie auf MWST-Praxis-Info 02 Mehrwertsteuerliche Behandlung von CO₂-Emissionsrechten (zweite, überarbeitete Ausgabe vom 24. September 2010) verwiesen.

Zuständigkeiten

Die **Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf im Inland erbrachten Leistungen;
- die Erhebung der MWST auf dem Bezug von Leistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden.

Die **Eidgenössische Zollverwaltung (EZV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen;
- die Erhebung der schweizerischen Aussenhandelsstatistik.

Das **Bundesamt für Energie (BFE)** ist zuständig für

- die Erhebung der schweizerischen Elektrizitätsstatistik.

Auskünfte von anderen Stellen sind nicht rechtsverbindlich.

Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich: Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

per Fax: 031 325 75 61

per E-Mail: mwst.webteam@estv.admin.ch
*Bitte unbedingt Postadresse, Telefonnummer
sowie die MWST-Nummer (sofern vorhanden) angeben.*

Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

- In elektronischer Form über Internet:
www.estv.admin.ch (Webcode: d_03561_de)
- In Papierform beim:

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Vertrieb Publikationen
Drucksachen Mehrwertsteuer
3003 Bern

www.bundespublikationen.admin.ch